



Voraussetzungen – Richtlinien – Kriterien zum Erhalt von Fördermitteln aus der Laienmusikförderung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. kann seine Mitgliedsvereine mit Landesmitteln zur musikalischen Förderung finanziell unterstützen.

Grundlage:

- Richtlinien des Landesmusikrat NRW e.V.
- Richtlinien des LandesMusikVerband NRW 1960 e.V.

Voraussetzungen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereins (aktueller Freistellungsbescheid)
- Teilnahme an der Landesdelegiertentagung (LDGT) des LandesMusikVerband NRW 1960 e.V. im Förderjahr
- Fördermittel können nur ausgezahlt werden, wenn der LMV die entsprechenden Landesmittel erhält
- Fristgerechte Beantragung (31.10. des Vorjahres) und korrekte Abrechnung der Maßnahmen (spätestens 4 Wochen nach stattfinden der Maßnahme)
 - Maßnahmen die im Dezember stattfinden, müssen spätestens bis zum 05.01. des Folgejahres abgerechnet werden

Richtlinien:

- Es können maximal fünf Anträge pro Verein gestellt werden
- Sachgerechte und wirtschaftliche, sowie den Zielen der Arbeit entsprechende Verwendung der Fördermittel.
- Kosten pro Maßnahme mindestens 200,00 €
- Einsatz von Eigenmitteln (mindestens 20 % der Gesamtkosten)
- Mindestens 10 Personen müssen an einer Maßnahme teilnehmen
 - Es besteht keine Altersbegrenzung
- Abrechnung der durchgeführten Maßnahmen mit allen erforderlichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen.
- Sollte es die Haushaltslage erlauben, gibt es im 2. Quartal eines Förderjahres eine 2. Antragsrunde. Anträge können, nach Aufforderung des Schatzmeisters, wie gewohnt gestellt werden.
 - Der genaue Zeitraum wird per Mail veröffentlicht
 - Antragsberechtigt sind nur Vereine, die an der LDGT teilgenommen haben

Fördersätze:

Tagesveranstaltung

- Mindestens 5 Stunden musikalische Bildung
- Höchstförderung: 16,00 € pro Person



Internatsveranstaltung

- Mindestens 5 Stunden musikalische Bildung
 - Zum Beispiel 2 Tage je mindestens 2,5 Stunden
 - 1.Tag 2,5 Std + Übernachtung + 2.Tag 2,5 Std = Höchsthförderung
- Höchsthförderung: 24,00 € pro Person und Tag

Abrechnung:

- Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach stattfinden der Maßnahme im Antrags- und Abrechnungsprogramm hochgeladen werden.
Folgende Unterlagen sind notwendig:
- Abrechnungsformular
 - Komplette ausgefüllt
- Programmablauf
 - Inklusive Probezeiten und Pausen
- Kurzer Sachbericht
- Original Quittungen und Belege
 - Eigenbelege = Zwei Unterschriften (Vorstand)
 - Bei Buskosten über 1000,00 € = 3 Angebote
 - Honorarkosten können nur über Honorarvereinbarungen abgerechnet werden, keine Quittungen möglich
 - Fahrtkosten können über entsprechende Formulare abgerechnet werden
 - Der Kauf von Noten muss wirtschaftlich begründet sein
- Teilnehmendenliste
 - Alle Teilnehmenden, keine Dozenten
 - Auf Sauberkeit achten
- Folgende Posten können nicht bezuschusst werden:
 - Unterkunft, wenn die Teilnehmendenzahl nicht mit der Teilnehmendenliste übereinstimmt
 - Teilnehmende, wenn die Anzahl der Teilnehmenden höher wie beim Antrag ist
 - Kein Pfand
 - Alkohol (Abrechnungen bei denen Alkohol mit eingereicht wird, werden nicht bezuschusst und abgelehnt)

Kriterien für die musikalische Früherziehung

- Bezuschusst werden Kinder im Vorschulalter
- Abgerechnet werden können „einfache“ Instrumente
 - Glockenspiel
 - Klanghölzer
 - Tambourin
 - Usw.
- Es können keine Instrumente abgerechnet werden, die im Musikverein Einsatz finden
- Es können Blockflötenkurse für Kinder bis zum Ende der Grundschule abgerechnet werden
 - Nach Rücksprache auch für die Eltern
- Möglicher Zuschuss **3,20 € pro Person und Stunde** abzüglich der Teilnehmendenbeiträge
- Entsprechende Kosten müssen nachgewiesen werden
- Abrechnung ist halbjährlich möglich



Kriterien für die musikalische Früherziehung

- Bezuschusst werden Kinder im Vorschulalter
- Abgerechnet werden können „einfache“ Instrumente
 - Glockenspiel
 - Klanghölzer
 - Tambourin
 - Usw.
- Es können keine Instrumente abgerechnet werden, die im Musikverein Einsatz finden
- Es können Blockflötenkurse für Kinder bis zum Ende der Grundschule abgerechnet werden
 - Nach Rücksprache auch für die Eltern
- Möglicher Zuschuss 3,20 € pro Person und Stunde abzüglich der Teilnehmendenbeiträge
- Entsprechende Kosten müssen nachgewiesen werden
- Abrechnung ist halbjährlich möglich

Kriterien für die musikalische Nachwuchsarbeit

- Nachwuchs können sowohl Kinder als auch Erwachsene sein
- Eine Ausbildung an Instrumenten die im Verein eingesetzt werden, kann nicht abgerechnet werden. Hierzu zählen zum Beispiel:
 - kleine Trommel
 - große Trommel
 - Mallet
 - Blasinstrumente
- Möglicher Zuschuss **3,20 € pro Person und Stunde** abzüglich der Teilnehmendenbeiträge
- Entsprechende Kosten müssen nachgewiesen werden
- Es können keine Instrumente abgerechnet werden, die im Musikverein Einsatz finden

Kriterien zur Förderung der Umstellung auf neue Flöten

- Kann als Weiterbildung zu den oben genannten Fördersätzen abgerechnet werden
- Der Förderzeitraum ist auf ein Jahr beschränkt